

# Präambel

*„Keiner darf verloren gehen!“*

## Auftrag des CJD

In Erfüllung dieses Auftrages ist das Christliche Jugendorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. (CJD) ein Bildungs- und Sozialunternehmen. Seine Anschauungen vom Menschen, von der Welt und von der Geschichte haben ihre Grundlagen im christlichen Glauben. Demgemäß will das CJD für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die jungen Menschen Stätte der Begegnung mit Jesus Christus sein.

Das Leben in der Gemeinschaft des Jugendorfes und weiteren Einrichtungen und Angeboten des CJD soll es dem einzelnen jungen Menschen ermöglichen, zu seiner vollen Entfaltung einer verantwortungsbewussten Persönlichkeit und der in ihm angelegten Begabungen und Fähigkeiten zu kommen. Zu dieser Entwicklung will die Gemeinschaft jedem seine Chance geben. Jeder Mensch ist ein einmaliges Geschöpf Gottes. In dieser Überzeugung ist das CJD Anwalt aller Menschen der jungen Generation.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Christliches Jugendorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. (CJD).

(2) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Nationalverband des Weltbundes Young Men's Christian Association (YMCA) in Genf und steht auf der „Pariser Basis“ dieses Weltbundes. Er ist Mitglied der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. und in gliedkirchlichen Diakonischen Werken.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erziehung, Betreuung, Ausbildung und Fortbildung, die berufliche und medizinische Rehabilitation sowie die soziale Begleitung und den internationalen Austausch von jungen Menschen, Erwachsenen und Senioren nach christlichen und CJD-eigenen pädagogischen Grundsätzen.

Grundlage der Arbeit des CJD ist der Leitgedanke „Keiner darf verloren gehen!“. Das CJD ist in Erfüllung seines Auftrages und der Satzungszwecke offen für alle Menschen.

Zur Wahrnehmung seiner Zwecke betreibt der Verein Jugenddörfer, Jugend- und Seniorenwohnheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Bildungszentren, Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstige geeignete Einrichtungen und Angebote sowie Entwicklungshilfeprojekte.

- (4) Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB) kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme auch anderer Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um Betätigungen im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung handelt.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des CJD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein kann seine steuerbegünstigten Satzungszwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 der Abgabenordnung verfolgen. Dieses planmäßige Zusammenwirken erfolgt in Übereinstimmung mit § 57 Abs. 3 AO im Rahmen
  - a) der Lieferung von Energie bzw. Energieträgern und von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Energiemanagement,
  - b) der Erbringung von Gebäudedienstleistungen einschließlich der dafür erforderlichen Management- und administrativen Dienstleistungen,
  - c) der Bereitstellung von Informationstechnologie und von IT-Dienstleistungen,
  - d) der Erbringung von Management- und administrativen Dienstleistungen und
  - e) von Nutzungsüberlassungen sowie Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken, bebauten Grundstücken oder sonstigen Räumlichkeitenzwischen dem Verein und den Gesellschaften des Unternehmensverbundes des Vereins Christliches Jugenddorf Deutschlands gemeinnütziger e.V. (CJD), welche die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung. Sie bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Anzahl der Mitglieder soll 40 Personen nicht überschreiten. Mitglieder gemäß § 3 Absatz 5, § 3 Absatz 6 und § 7 Absatz 1 Satz 2 werden für die Berechnung nicht berücksichtigt.

(2) Die Mitglieder müssen die Satzung des CJD schriftlich anerkennen und sich verpflichten, die Bestrebungen des CJD zu stützen und zu fördern; die Mitglieder sollen insbesondere an den Generalversammlungen teilnehmen. Alle Mitglieder sind dem christlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Sie müssen darum Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind.

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds oder durch seine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Quartals.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei dieser Beschlussfassung darf das betroffene Mitglied nicht mitstimmen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören.

(5) Die Gesamtmitarbeitervertretung entsendet zwei Mitarbeiter des CJD, die nach § 10 MVG.EKD wählbar sein müssen, als Mitglieder in die Generalversammlung. Die Abberufung erfolgt durch die Gesamtmitarbeitervertretung.

Die von der Gesamtmitarbeitervertretung entsandten Mitarbeiter haben dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.

§ 3 Absatz 2 Satz 3 gilt für die von der Gesamtmitarbeitervertretung entsandten Vereinsmitglieder nicht.

(6) Das Kuratorium Leitender Mitarbeiter entsendet ein Mitglied der Dienststellenleitung des CJD (nach § 4 MVG.EKD) als Mitglied in die Generalversammlung. Die Abberufung erfolgt durch das Kuratorium Leitender Mitarbeiter. Der vom Kuratorium Leitender Mitarbeiter entsandte Mitarbeiter hat dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.

## **§ 4 Organe**

(1) Organe des CJD sind:

- a) die Generalversammlung (§5) (Mitgliederversammlung i. S. von § 32 BGB)
- b) das Präsidium (§ 6)
- c) der Vorstand (§ 7)
- d) besondere Vertreter (§ 30 BGB), soweit vom Präsidium (§ 6 Absatz 3 Nr. 6) bestellt.

(2) Organmitglieder haften nur bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

## **§ 5 Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten sieben Monate des Jahres statt. Das Präsidium setzt die Tagesordnung fest und beruft die Generalversammlung durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen ein. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Versand der Einladung, auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied kommt es nicht an. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch E-Mail an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Abweichend hiervon ist dem Mitglied eine schriftliche Einladung an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift zu übermitteln, wenn dies von dem Mitglied schriftlich oder in Textform verlangt wird.
- (2) Neben der ordentlichen Generalversammlung kann das Präsidium jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Eine Generalversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder dies verlangen. Für die Einladung gelten die gleichen Formalitäten wie bei der ordentlichen Generalversammlung.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zu verlangen. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform an das Präsidium innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Tagesordnung zu richten und von diesem unverzüglich als Ergänzung der Tagesordnung an die Mitglieder weiterzuleiten.
- (4) Die Generalversammlung kann auch nach Maßgabe von § 32 Absatz 2 BGB durchgeführt werden; virtuelle Sitzungen sind zulässig.
- (5) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet (Versammlungsleiter).
- (6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder stimmrechtlich vertreten ist.

Bei Beschlussunfähigkeit hat das Präsidium innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die mit den dann anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist. Diese zweite Generalversammlung muss spätestens drei Monate nach dem Versammlungstag der ersten Generalversammlung stattfinden. Die Einberufung zu dieser zweiten Generalversammlung kann bereits mit der Einladung zu der ersten Generalversammlung ausgesprochen werden. Auf die geringeren Anforderungen zur Beschlussfähigkeit ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Für die Ladung gelten im Übrigen die gleichen Formalitäten wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist zulässig, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten darf. Eine Stimmübertragung auf Vorstandsmitglieder ist nicht möglich. Eine Stimmübertragung ist für jede Generalversammlung gesondert zu erteilen. Die Übertragung muss dem Präsidium vor Beginn der Generalversammlung schriftlich oder in Textform angezeigt werden.
- (8) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen, soweit in der Satzung nicht anders geregelt. Beschlüsse der in § 33 Abs. 1 BGB bezeichneten Art bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, im Falle der Änderung des Zwecks des Vereins aber mindestens von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Beschlüsse

sind schriftlich aufzuzeichnen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(9) Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird auf Vorschlag des Versammlungsleiters offen abgestimmt, es sei denn, es wird ein Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung gestellt.

(10) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Voraussetzungen sind ein entsprechender Beschluss des Präsidiums sowie eine Frist von mindestens zwei Kalenderwochen für das Abstimmungsverfahren. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Hälfte der Vereinsmitglieder an der Abstimmung beteiligt und drei Viertel der Abstimmenden dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder in Textform erfolgen.

(11) Sofern Wahlen, außer der des Präsidenten, im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden sollen, gilt Abs. 10 analog.

(12) Die Generalversammlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Zulassung von Gästen, insbesondere solchen, deren Teilnahme das Präsidium oder der Vorstand im Hinblick auf die Tagesordnung als sachgerecht erachten (z.B. Wirtschaftsprüfer, hauptamtliche Mitarbeiter), entscheidet der Versammlungsleiter.

(13) Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Präsidenten, der stellvertretenden Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Präsidiums in Einzelwahl, deren Abberufung sowie die Aufwandsentschädigung des Präsidiums,
2. Satzungsänderungen,
3. Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
4. Verabschiedung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlust-Rechnung) in der vom Präsidium gebilligten Form. Der Jahresabschluss ist zuvor von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren,
5. Entlastung des Präsidiums,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. Beschlussfassung über eine Auflösung des CJD,
10. Wahl des vom Präsidium vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers.

## § 6 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei stellvertretenden Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern, jedoch höchstens aus insgesamt neun Mitgliedern. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied des Vereins ist. Das Präsidium vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand. Der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, vertritt das Präsidium gegenüber dem Vorstand.

Dem Präsidium sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Vorstandsmitglieder dürfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung Mitglied des Präsidiums werden. Präsidiumsmitglieder dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des CJD oder seiner konzernverbundenen Unternehmen ausüben. Das Präsidium ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Daher ist insbesondere darauf zu achten, dass die Mitglieder des Präsidiums über unterschiedliche Qualifikationen verfügen.

- (2) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Ihre Amts dauer beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nicht wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 72. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Das Präsidium trägt in Übereinstimmung mit der Präambel der Satzung besonders dafür Sorge, dass der christliche Auftrag des CJD in seinen Organen und Lebensäußerungen so weit wie möglich bewahrt, gefördert und umgesetzt wird. Dies gilt unbeschadet der Aufgabe der anderen Organe, in ihrem jeweiligen Bereich ebenfalls auf dieses Ziel hinzuwirken.
- (4) Das Präsidium berät, kontrolliert und überwacht den Vorstand.

Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören weiterhin:

1. Zustimmung zu der Unternehmensstrategie des Vorstands.
2. Einberufung der Generalversammlung im Benehmen mit dem Vorstand.
3. Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
4. Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern.
5. Berufung und Abberufung von besonderen Vertretern i. S. von § 30 BGB im Benehmen mit dem Vorstand.
6. Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge mit besonderen Vertretern i.S. von § 30 BGB.
7. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand nach Maßgabe von § 7 Absatz 7.
8. Auseinandersetzung mit einzelnen für den Verein besonders bedeutsamen Vorkommnissen und Entwicklungen sowie Entscheidungen von grundlegender Bedeutung und gegebenenfalls Beratung des Vorstands, jedoch keine Beteiligung am operativen Geschäft.

9. Billigung des Jahresabschlusses unter Hinzuziehung des Wirtschaftsprüfers, welcher an den Beratungen des Präsidiums über den Jahresabschluss teilnimmt und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung berichtet.

10. Zustimmung zu den Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 9.

11. Unverzügliche Information der Vereinsmitglieder über besondere oder außergewöhnliche Umstände oder Vorfälle, die den Verein oder dessen Interessen wirtschaftlich oder ideell gravierend berühren. Dies gilt ebenso für die Gesellschaften, an denen der Verein unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

(5) Das Präsidium hat gegenüber dem Vorstand zur Erfüllung seiner Aufsichts- und Kontrollaufgaben sowohl ein umfassendes Auskunftsrecht als auch ein Einsichtsrecht in sämtliche hierfür relevanten Unterlagen und Vorgänge.

(6) Das Präsidium kann zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, z.B. Ausschüsse oder Arbeitsgruppen, bilden und diesen Geschäftsordnungen geben. In die Gremien können auch Vereinsmitglieder berufen werden.

(7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die entsprechend den Erfordernissen des Vereins, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr, stattfinden. Die Sitzungen können auch nach Maßgabe von § 32 Absatz 2 BGB durchgeführt werden; virtuelle Sitzungen sind zulässig.

Das Präsidium kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder sowie sachkundige Dritte zu seinen Sitzungen einladen.

Über jede Sitzung des Präsidiums ist ein Protokoll zu erstellen.

(8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(9) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die weiteren Einzelheiten der Präsidiumssitzungen und der Beschlussfassung regelt. Die Geschäftsordnung kann außerdem eine von den Vorgaben des § 32 Abs. 3 BGB abweichende Regelung vorsehen.

(10) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, nimmt die Generalversammlung eine Ergänzungswahl vor, wenn die Anzahl der Mitglieder des Präsidiums sechs unterschreitet.

(11) Das Präsidium gibt jährlich der Generalversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.

(12) Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Sie haben Anspruch auf den Ersatz ihrer nachgewiesenen und erforderlichen Auslagen. Die Generalversammlung kann den Mitgliedern des Präsidiums außerdem eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums die Generalversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand i. S. von § 26 BGB besteht aus mehreren natürlichen Personen. Diese werden vom Präsidium für die Dauer von bis zu fünf Jahren berufen und sind für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit Mitglieder des Vereins. Wiederberufung ist möglich. Für die Vorstandstätigkeit wird den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung bezahlt, deren Höhe durch das Präsidium bestimmt und regelmäßig überprüft wird. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Vorstandstätigkeit soll in der Regel mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze enden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied wird vom Präsidium zum Sprecher des Vorstands ernannt, ein weiteres zum stellvertretenden Sprecher des Vorstands.
- (3) Das CJD wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsberechtigung erteilen. Der Vorstand kann dritten Personen Vollmachten erteilen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, sofern es sich um Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und gemeinnützigen juristischen Personen und Personengesellschaften handelt, in denen der Verein Gesellschafter ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Die Sitzungen können auch nach Maßgabe von § 32 Absatz 2 BGB durchgeführt werden; virtuelle Sitzungen sind zulässig.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Sprecher des Vorstands, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Sprecher des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder haben sich um Einstimmigkeit der Beschlussfassung zu bemühen. Ist Einstimmigkeit nicht zu erzielen, so erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstands, bei dessen Verhinderung diejenige des stellvertretenden Sprechers des Vorstands.
- (6) Wird ein Beschluss gegen die Stimme des Sprechers des Vorstands gefasst, kann dieser das Beschlussverfahren durch Vorlage des Beschlusses an den Präsidenten anhalten. Im Falle einer Verhinderung des Sprechers des Vorstands gilt dies entsprechend für den stellvertretenden Sprecher des Vorstands. Die Vorlage an den Präsidenten muss innerhalb von zwei Tagen nach Beschlussfassung erfolgen. Der Präsident hat sodann binnen vierzehn Tagen eine abschließende Beschlussfassung des Präsidiums über den Beschlussgegenstand herbeizuführen.
- (7) Das Präsidium gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die weiteren Einzelheiten der Vorstandssitzungen und der Beschlussfassung, die Zuständigkeits- und Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder, den Bereich der Gesamtverantwortung des Vorstands und die Berichtspflichten des Vorstands an das Präsidium. Die Geschäftsordnung kann außerdem eine von den Vorgaben des § 32 Abs. 3 BGB abweichende Regelung vorsehen. Der Vorstand ist berechtigt, dem Präsidium Vorschläge für die Ausgestaltung der Geschäftsordnung vorzulegen.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere die eigenverantwortliche Führung der Geschäfte des Vereins und die Entwicklung der fachlichen und strategischen Ausrichtung.
- (9) Folgende Maßnahmen und Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:

- a) Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplans, der einen aus der Unternehmensstrategie abgeleiteten finanziellen und operativen Rahmen beschreibt,
  - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands,
  - c) Veräußerung oder Übertragung von Unternehmensteilen (z.B. strategische Einheiten des Vereins, (Teil)Einrichtungen, Maßnahmen) oder Gesellschaftsbeteiligungen, auf die mehr als 3 % des Vereinsumsatzes entfallen,
  - d) Gründung, Erwerb, Auflösung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist oder an der eine Tochtergesellschaft des Vereins mehrheitlich beteiligt ist. Dies gilt nicht für Beteiligungen an Bietergemeinschaften oder Kooperationen in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sofern auf diese nicht mehr als 3 % des Vereinsumsatzes entfallen,
  - e) grundsätzliche Änderungen des Arbeitsvertragsrechts, Übernahme von individuellen Versorgungszusagen,
  - f) Aufnahme oder Beendigung von Geschäftsbereichen oder Einrichtungen, die von grundsätzlicher oder bundesweit öffentlichkeitswirksamer Relevanz sind.
- (10) Der Vorstand ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses und legt jährlich der Generalversammlung den von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss vor, berichtet über das abgelaufene Geschäftsjahr und sein Ergebnis und zeigt mittelfristige Entwicklungsperspektiven auf und berichtet über Corporate Governance. Der Jahresabschluss wird unter Beachtung der einschlägigen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt.
- (11) Der Vorstand unterrichtet das Präsidium regelmäßig über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle, Entwicklungen, Risiken oder sonstigen Umstände des Vereins und der Gesellschaften, an denen der Verein unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Hierzu gehören insbesondere auch wesentliche Abweichungen vom Geschäftsplan.
- Über besondere oder außergewöhnliche Umstände oder Vorfälle, die den Verein oder dessen Interessen wirtschaftlich oder ideell gravierend berühren, hat der Vorstand das Präsidium unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt ebenso für die Gesellschaften, an denen der Verein unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschieden sind und die sich um die Arbeit des CJD in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Generalversammlung.
- (2) Die Ehrenmitglieder werden zu den Sitzungen der Generalversammlung eingeladen und nehmen daran mit beratender Stimme teil.

## **§ 9 Finanzierung**

Das CJD finanziert seine Aufgaben überwiegend aus Spenden, Zuwendungen und Mitteln privater, kirchlicher und staatlicher Stellen und aus den Erträgen des Vereinsvermögens.

## **§ 10 Kuratorien**

Der Vorstand kann Kuratorien berufen, die sich aus Personen des öffentlichen Lebens, aus Vertretern von Vertragspartnern sowie aus Mitgliedern und Mitarbeitern des CJD zusammensetzen können. Aufgaben und Arbeitsweise dieser Kuratorien werden in Ordnungen festgelegt, die der Vorstand beschließt.

## **§ 11 Auflösung des CJD**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Nationalverband des Weltbundes Young Men's Christian Association (YMCA), zurzeit CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das CJD wird aufgelöst, wenn eine besonders hierfür einberufene Generalversammlung, die mit genauer Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher einzuberufen ist, die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

## **§ 12 Allgemeine Regelung**

- (1) Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.
- (2) Das CJD bekennt sich zu dem Ziel einer geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien, Organen und von Leitungsstellen. Dieses Ziel soll durch geeignete Maßnahmen gefördert werden.
- (3) Satzungsänderungen, die von dem Vereinsregister oder von der Finanzverwaltung gefordert werden, können im geforderten Umfang vom Präsidium und Vorstand einstimmig beschlossen und umgesetzt werden, ohne dass es dazu einer Abstimmung in der Generalversammlung bedarf.